



Der wissenschaftliche Beweis in Strafsachen

Zusammenfassung der Arbeiten

Vorgestellt von Jean-Marie HUET,
Direktor für Straf- und Gnadensachen

Es war der Wunsch der französischen Justizministerin Rachida DATI, Praktiker und Sachverständige aus Europa zum Thema „Der wissenschaftliche Beweis in Strafsachen“ nach Lyon einzuladen.

Denn in einer Zeit, in der die justizielle Zusammenarbeit in Europa verstärkt und intensiver am Aufbau eines „europäischen Rechtsraums“ gearbeitet wird, stellt sich tatsächlich die Frage nach der Machbarkeit und Zweckmäßigkeit einer gemeinsamen Nutzung des durch wissenschaftliche Fortschritte im Justizbereich Erreichten zum einen und der die Strukturen und das Know-how betreffenden verfügbaren Mitteln zum anderen.

Diese Konferenz bot Gelegenheit, den wissenschaftlichen Beweis in Strafsachen aus einem europäischen Blickwinkel zu betrachten und seine Qualität – vom Sammeln der Indizien am Tatort bis hin zu seiner Vorlage im Strafverfahren – und die Rolle der verschiedenen, den wissenschaftlichen Beweis in den einzelnen Stadien des Strafverfahrens bearbeitenden Akteure (Polizeikräfte, Gutachter, Richter, Rechtsanwälte) zu untersuchen.

Mit Hilfe von Professor HIMBERG gelang uns eine Aufstellung der wichtigsten wissenschaftlichen Fortschritte in Sachen strafrechtliche Beweise. Angesichts der Häufung dieser Beweise zeigte Professor HIMBERG die Notwendigkeit, in Bezug auf die Art und Weise der Beurteilung dieser Beweiselemente in Strafverfahren Vorsicht walten zu lassen.

Denn diese technologischen Entwicklungen dürfen nicht zur Annahme verleiten, ihre Beweiskraft sei eine absolute; ein möglicher Irrtum muss stets in Betracht gezogen werden.

In diesem Zusammenhang betonte der Professor, wie wichtig es sei, dass diese Entwicklungen mit einer Vermehrung der Datenbanken und einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Labors einhergehen, damit in einem gegebenen Gebiet Vergleiche gezogen und die Kenntnisse intensiviert und so die dieser Beweiskategorie innewohnenden Fehlerrisiken begrenzt werden können.

Diese notwendigen Entwicklungen vollziehen sich – davon bin auch ich fest überzeugt – über eine Annäherung der Gerichtsinstitutionen und der Wissenschaftler, welche mit Unterstützung der europäischen Instanzen zu erfolgen hat.

Im Zuge seiner Präsentation bekräftigte auch Professor CHAMPOD die Notwendigkeit, im Umgang mit diesem wissenschaftlichen Beweis Umsicht an den Tag zu legen, da er notwendigerweise „relativ“ und „eine Frage der Wahrscheinlichkeit“ sei.

Professor CHAMPODs Beitrag half uns, die mit der Einbeziehung des wissenschaftlichen Beweises in das Strafrecht verbundenen Herausforderungen klarer zu erkennen.

Diesbezüglich lenkte er unsere Aufmerksamkeit insbesondere auf die Notwendigkeit, dass jeder der am Verfahren Beteiligten – ob Justizbehörde oder Gutachter – sich der ihm zukommenden Rolle bewusst ist und deren Grenzen nicht überschreitet, unabhängig davon, ob es nun um die Beweiserhebung oder die Nutzung des Beweises im Verfahren geht. Die Aussage des Gutachters dürfe nicht als absolute Wahrheit gelten, sondern als Element, das der Einschätzung durch die Justizbehörden unterliege, deren Aufgabe es letztlich sei, die Ergebnisse des Gutachtens zu interpretieren.

Hierfür sei – so beharrte Professor CHAMPOD - eine Annäherung zwischen diesen Beteiligten unumgänglich, und er forderte eine stärkere Kommunikation zwischen ihnen sowie mehr Transparenz bei der Erstellung der Gutachten. So könnten die Justizbehörden besser eingebunden und sich der Relativität dieses Beweises in vollem Umfang bewusst werden. Gleichzeitig könnten sie besser erkennen, wie sich die Meinungsbildung der Gutachter vollzieht.

Weiterhin beklagte Herr CHAMPOD, dass diese Schwierigkeiten auf internationaler Ebene aufgrund der Vielzahl der in den einzelnen Staaten geltenden Normen und anwendbaren Standards logischerweise noch größer seien.

Und schließlich führte er uns zu der abschließenden Erkenntnis, dass trotz der Annäherung zwischen den Labors in Bezug auf die in den Analyseverfahren verwendeten Normen die Strategie des ‚Laissez-faire‘ im Entscheidungsprozess des Gutachters noch immer zu Kooperationsschwierigkeiten und Problemen bei der Nutzung des wissenschaftlichen Beweises durch einen anderen Staat führt.

Der Beitrag von Herrn NOBLE bestätigte diese Analysen und die Bedeutung der Rolle, die den internationalen Akteuren und vor allem INTERPOL bei der Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit zukommt.

Für Herrn NOBLE, der die Aussagen seiner Vorredner sinnvoll ergänzte und bestätigte, werden sich aufgrund der verständlichen technischen und rechtlichen Unterschiede nur über die international gemeinsame Nutzung der Informationen und der Sachkenntnis Ergebnisse mit höherer Beweiskraft in der technischen und wissenschaftlichen Analyse erzielen lassen.

In diesem Zusammenhang konnten wir aus der Auswertung der Antworten auf dem den Mitgliedstaaten übermittelten Fragebogen Erkenntnisse gewinnen und die Unterschiede zwischen den herrschenden Rechtssystemen und ihren Abläufen besser herausarbeiten.

So konnten wir in den einzelnen Mitgliedstaaten eine unterschiedliche Organisation der Phase der Probenentnahme und der Analysephase ausmachen (unterschiedlicher Status der Labors und der Gutachter zum Beispiel); vor allem jedoch zeigte sich das gemeinsame Anliegen, die gute Qualität der technischen und wissenschaftlichen Ermittlungen sicherzustellen, die sich insbesondere im Qualitätskontrollverfahren und im Verfahren zur Akkreditierung von Labors vor dem Hintergrund der Gemeinschaftsnormen niederschlägt.

Was den dem wissenschaftlichen Beweis zugemessenen Wert anbelangt, so hat er zwar in den meisten Mitgliedstaaten, die an der Befragung teilnahmen, rechtlich gesehen keine höhere Beweiskraft als andere Beweismittel, wird jedoch häufig als Schlüssel des Strafverfahrens betrachtet.

Diese Antworten, die für die Praktiker ein wichtiges Instrument darstellen, da sie die Abläufe in den herrschenden Rechtssysteme präzisieren, könnten als erstes Element der Information über ein gegebenes Rechtssystem dienen, und es wäre sinnvoll, sie an die Mitgliedstaaten weiterzugeben.

Daher beabsichtigt die französische Präsidentschaft, sie auf ihrer Website als Download-Version zur Verfügung zu stellen.

Im Verlauf dieses ersten Tages konnte diese Gesamtstrategie anschließend auf äußerst sinnvolle Weise durch die in den Workshops geleistete Arbeit ergänzt werden. Dort wurden spezifischere Fragen angesprochen und die Bedingungen für einen optimierten Informationsaustausch im Detail untersucht. Dieser soll eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und langfristig eine mögliche Angleichung der Praktiken gewährleisten.

* * *

Bei diesen Arbeiten zogen wir zunächst im von Herrn Jan de KINDER geleiteten Workshop Bilanz über die unterschiedlichen Methoden in der Behandlung des Tatorts.

Daraus ergab sich ganz allgemein, dass zwischen den Mitgliedstaaten eine Reihe ähnlicher Vorgehensweisen in Bezug auf die Behandlung des Tatorts bestehen, ob es sich nun um die Erhebung des wissenschaftlichen Beweises, den Schutz des Tatorts oder die Qualität der Probenentnahme und die Rückverfolgbarkeit der Proben handelt.

Es zeigte sich, dass die vertretenen Systeme alle über in den einfachen Entnahmetechniken bei mit Massendelikten verbundenen Vergehen geschulte Polizeikräfte und parallel dazu über spezialisiertere Techniker verfügen, auf die im Rahmen schwerwiegenderer oder komplexerer Angelegenheiten zurückgegriffen werden kann.

Manche Staaten setzen darüber hinaus Tatortkoordinatoren ein, die insbesondere in der Lage sind, die Ermittler über die neuen wissenschaftlichen Ermittlungsmöglichkeiten zu informieren und ihren Entscheidungen Richtung zu geben.

Außerdem offenbarten diese Arbeiten in den Workshops das allen Mitgliedstaaten gemeinsame ständige Anliegen der Verbesserung in den Punkten Verpackung, Konservierung, Rückverfolgbarkeit und Transport der entnommenen Proben.

Bezüglich des Schutzes des Tatorts erwies es sich als wünschenswert, auf der Grundlage existierender Modelle einen europäischen Leitfaden für Gute Praktiken zu entwickeln.

Wir könnten uns auch Gedanken über die Möglichkeit einer Ausdehnung dieser Überlegungen auf die eigentliche Tatortbehandlung machen.

Im zweiten, von Frau Dominique SAINT-DIZIER geleiteten Workshop, befassten wir uns mit den Unterschieden zwischen den technischen Normen, der Labororganisation, dem Status der Gutachter und der Bewertung der Auswirkungen dieser Aspekte auf die Bedingungen der europäischen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Analysen der Spuren und Indizien belegten die Arbeiten die Vorrangstellung der staatlichen Labors bei Analysetätigkeiten, auch wenn die Mitgliedstaaten auch auf externe Akteure (Universitäten, unabhängige Gutachter, ja sogar auf Labors im Ausland) zurückgreifen. So lässt sich also eher eine gegenseitige Ergänzung der Akteure als ein echter Wettbewerb zwischen ihnen feststellen.

Bezüglich der Labors für Kriminaltechnik und –wissenschaft beschäftigten sich die Diskussionen mit dem Punkt Akkreditierung; diese stellt bei den Überlegungen zu einer europäischen Dimension der Labors und Gutachter ein wesentliches Element dar.

Zunächst einmal konnte der Begriff ‚Akkreditierung‘ konkretisiert werden: Die Analysemethoden sind Gegenstand der Akkreditierung, ebenso wie die Laborfachkräfte. In der Folge werden diese Akkreditierungsverfahren, die sich im Wesentlichen mit den eingesetzten Methoden befassen, auf die solchermaßen ‚akkreditierten‘ Labors ausgedehnt.

Die mit der Akkreditierung verbundenen Herausforderungen erschienen als ganz wesentlich. Da sie es einem Staat erlauben, Vertrauen in die Qualität der aus in einem anderen Mitgliedstaat praktizierten Analysen hervorgegangenen Daten zu setzen, setzen sie den Austausch von Daten, aber auch von Gutachtern, also die Inanspruchnahme ausländischer Gutachter, voraus.

So stellte sich die Frage, ob es nützlich wäre, die Akkreditierung der Gutachter auf europäischer Ebene verpflichtend zu machen.

Diesbezüglich vertraten die Gutachter die Ansicht, dieser Prozess vollziehe sich ganz von allein, da es die Labors so wünschten, und es wäre heikel, eine Frist für das Erreichen dieses Ziels zu setzen.

Hinsichtlich des Status' der Gutachter ergaben die Arbeiten zahlreiche Abweichungen zwischen den Mitgliedstaaten (Auswahl, Ausbildung, Bewertung, usw. ...), was die Inanspruchnahme eines „europäischen Gutachters“ möglicherweise schwierig macht: Es kann dem Gutachter Mühe bereiten, den exakten Verfahrensrahmen für sein für einen Staat, dessen Rechtssystem er nicht kennt, angefertigtes Gutachten zu kennen. Oder er muss möglicherweise als aus einem anderen Staat stammender Gutachter seine Qualifikation umständlich nachweisen.

Obgleich die Vorstellung vom europäischen Gutachter sehr interessant erscheint und echte Erwartungen in diesem Bereich erfüllen könnte, bedarf sie einer sachgerechten Vertiefung im Rahmen weiterer Debatten auf europäischer Ebene.

Doch das Fehlen eines europäischen Gutachterstatus' darf nicht dazu führen, dass gänzlich auf Expertenkompetenz verzichtet wird; diese muss dort gesucht werden, wo sie zu finden ist. So sollte einer gegenseitigen Nutzung von Expertenwissen Vorrang eingeräumt werden; das ENFSI (European Network of Forensic Science Institutes – Europäisches Netzwerk für Forensische Institute) könnte dabei federführend sein. Staatliche Labors könnten als Mitglieder des ENFSI gegenüber nationalen Justizbehörden, welche sich an ein ausländisches Labor wenden möchten, eine Beratungsfunktion einnehmen.

Im dritten, von Professor CHAMPOD geleiteten Workshop, wurden schließlich mit der Einbeziehung des wissenschaftlichen Beweises in das Strafverfahren verknüpfte Fragen angesprochen.

Angesichts des Grundsatzes der freien Beweisführung im Strafrecht belegten die Diskussionen die Wichtigkeit einer Vertiefung der Überlegungen zu den ethischen Grenzen des Rückgriffs auf dieses oder jenes Beweismittel, der wissenschaftlichen Bestätigung gewisser Gutachtenkategorien zum Beispiel durch die Einführung einer „Qualitätsregulierungsinstanz“ („quality regulator“) und der Angleichung der Regeln für die Zulässigkeit von Beweisen in den einzelnen Staaten.

Es wurden mehrere Vorschläge eingebracht, wie sich die Gutachterqualität sicherstellen ließe, darunter die Einführung eines Akkreditierungsprozesses, die Abnahme ethischer Standards und Regeln, gegebenenfalls durch eine unabhängige Struktur, sowie die Angleichung der nationalen Standards. In diesem Zusammenhang könnte sich die Schaffung eines europäischen Verhaltenskodex' als nützlich erweisen.

Die Teilnehmer hielten fest, wie wichtig die gegenseitige Nutzung der Gutachterfähigkeiten beispielsweise vermittels der Schaffung eines „europäischen Gutachterregisters“ wäre, wodurch sich ein Gutachter aus einem anderen Staat benennen ließe. Ebenso bedeutend sei die Ausbildung des Gutachters im Rechtssystem und Gerichtsverfahren des Staates, dessen Justizbehörden ihn benannt haben.

Um die Festlegung der Aufgaben des Gutachters zu erleichtern, verwiesen die Teilnehmer auf die Bedeutung eines engen Dialogs zwischen Richter, Gutachter und Rechtsparteien. Im Hinblick auf die Erstellung des Gutachtens wurde auch die Wichtigkeit der Festlegung ausgewogener Kommunikationsmodalitäten, welche die unterschiedlichen Zugriffsniveaus der Verfahrensbeteiligten berücksichtigen, betont.

Die Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme des wissenschaftlichen Beweises wurden vor dem Hintergrund der Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung, der Forderung nach Einhaltung des Grundsatzes der Waffengleichheit und des Anspruchs auf rechtliches Gehör eingehend erörtert. So gilt, dass die Verteidigung tatsächlich unabhängige Gutachter benennen oder benennen lassen darf, ohne dass die Kosten des Gutachtens eine Rolle spielen. In der Frage der Kosten einer Inanspruchnahme des wissenschaftlichen Beweises unterstrichen die Teilnehmer die Bedeutung des Richteramtes und der Einschätzung des Richters für die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Notwendigkeit zur Kostenkontrolle, der Forderung nach Qualität und der Notwendigkeit zur Berücksichtigung der von der Verteidigung formulierten Anträge.

Im Übrigen belegten die Diskussionen die Zweckmäßigkeit einer hinreichenden technischen Ausbildung der Richter und am Strafverfahren Beteiligten im Bereich wissenschaftlicher Beweis.